

TE Bvwg Erkenntnis 2014/4/11 W106 2001514-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2014

Entscheidungsdatum

11.04.2014

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

GehG §83c

VwGVG §28 Abs1

WHG §4 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 83c gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2018
 2. GehG § 83c gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
 3. GehG § 83c gültig von 01.06.2008 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
 4. GehG § 83c gültig von 31.12.2003 bis 31.05.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 5. GehG § 83c gültig von 01.05.2002 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. WHG § 4 gültig von 01.09.2001 bis 30.06.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2018
 2. WHG § 4 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 3. WHG § 4 gültig von 10.04.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/1999
 4. WHG § 4 gültig von 01.07.1995 bis 09.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
 5. WHG § 4 gültig von 01.04.1992 bis 30.06.1995

Spruch

W106 2001514-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Dr. Irene BICHLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Salzburg vom 10.12.2013, Zl. P6/25311-2-PA/12, betreffend Gewährung einer Geldaushilfe gemäß § 83c GehG iVm dem WHG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Dr. Irene BICHLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Salzburg vom 10.12.2013, Zl. P6/25311-2-PA/12, betreffend Gewährung einer Geldaushilfe gemäß Paragraph 83 c, GehG in Verbindung mit dem WHG, zu Recht erkannt:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid vom 10.12.2013 gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG infolge Unzuständigkeit ersatzlos aufgehoben. In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid vom 10.12.2013 gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG infolge Unzuständigkeit ersatzlos aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(11.04.2014)

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt. römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt.:

I.1. Der Beschwerdeführer (BF) steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er versieht seinen Dienst als Fachbereichsleiter in XXXX XXXX. römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer (BF) steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er versieht seinen Dienst als Fachbereichsleiter in römisch 40 römisch 40.

Der BF erlitt am 01.08.2012 einen Dienstunfall, wobei er in eine abfallende Zufahrtsrampe stürzte und sich dabei eine Verletzung an beiden Kniegelenken zuzog.

Mit Schreiben vom 26.11.2012 beantragte er die Gewährung einer Geldaushilfe für entgangenes Schmerzensgeld nach § 83c GehG und Verdienstentgang nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz. Mit Schreiben vom 26.11.2012 beantragte er die Gewährung einer Geldaushilfe für entgangenes Schmerzensgeld nach Paragraph 83 c, GehG und Verdienstentgang nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz

(WHG).

Mit Bescheid der LPD Salzburg vom 08.06.2013 wurde diesem Antrag nicht stattgegeben, weil er den Dienstunfall nicht in unmittelbarer Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten (Gefahr aufsuchen und im Gefahrenbereich verbleiben) erlitten habe, sondern bei einer Tätigkeit, die der BF in Zusammenhang mit der Funktion als Fachbereichsleiter der XXXX, XXXX, ausgeübt habe. Mit Bescheid der LPD Salzburg vom 08.06.2013 wurde diesem Antrag nicht stattgegeben, weil er den Dienstunfall nicht in unmittelbarer Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten (Gefahr aufsuchen und im Gefahrenbereich verbleiben) erlitten habe, sondern bei einer Tätigkeit, die der BF in Zusammenhang mit der Funktion als Fachbereichsleiter der römisch 40, römisch 40, ausgeübt habe.

Aufgrund der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung setzte die oberste Dienstbehörde (BM für Inneres) das Berufungsverfahren mit Bescheid vom 08.07.2013 gemäß § 8a DVG aus, weil wegen derselben zu entscheidenden Rechtsfrage ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof zu Zl. 2011/12/0037 anhängig sei. Aufgrund der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung setzte die oberste Dienstbehörde (BM für Inneres) das Berufungsverfahren mit Bescheid vom 08.07.2013 gemäß Paragraph 8 a, DVG aus, weil wegen derselben zu entscheidenden Rechtsfrage ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof zu Zl. 2011/12/0037 anhängig sei.

Gegen diesen Aussetzungsbescheid erhob der BF Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, welche dort zu Zl. 2013/12/0162 derzeit anhängig ist.

I.2. Mit Schreiben vom 22.08.2013 stellte der BF einen weiteren Antrag auf Geldaushilfe für entgangenes Schmerzensgeld nach § 83c GehG und Verdienstentgang nach dem WHG für den Dienstunfall am 01.08.2012 römisch eins.2. Mit Schreiben vom 22.08.2013 stellte der BF einen weiteren Antrag auf Geldaushilfe für entgangenes Schmerzensgeld nach Paragraph 83 c, GehG und Verdienstentgang nach dem WHG für den Dienstunfall am 01.08.2012.

Aufgrund eines ihm erteilten Verbesserungsauftrages stellte der BF mit Schreiben vom 22.10.2013 klar, dass der Antrag vom 22.08.2013 als ein "neuerlicher Antrag" nach dem WHG iVm § 83c GehG zu verstehen sei. Zur Begründung wird angeführt: "Aufgrund des Dienstunfalles und einer notwendigen OP musste ein neuerlicher Krankenstand in der Zeit vom 02. bis 22.05.2013 in Anspruch genommen werden." Aufgrund eines ihm erteilten Verbesserungsauftrages stellte der BF mit Schreiben vom 22.10.2013 klar, dass der Antrag vom 22.08.2013 als ein "neuerlicher Antrag" nach dem WHG in Verbindung mit Paragraph 83 c, GehG zu verstehen sei. Zur Begründung wird angeführt: "Aufgrund des Dienstunfalles und einer notwendigen OP musste ein neuerlicher Krankenstand in der Zeit vom 02. bis 22.05.2013 in Anspruch genommen werden."

I.3. Mit Bescheid vom 10.12.2013, Zl. P6/25311-2-PA/12, verfügte die LPD Salzburg als Dienstbehörde erster Instanz wie folgt: römisch eins.3. Mit Bescheid vom 10.12.2013, Zl. P6/25311-2-PA/12, verfügte die LPD Salzburg als Dienstbehörde erster Instanz wie folgt:

"Ihrem Antrag vom 22. August 2013 um Gewährung einer Geldaushilfe für entgangenes Schmerzensgeld nach § 83c GG 1956 aufgrund des Dienstunfalles vom 01. August 2012 wird nicht stattgegeben." "Ihrem Antrag vom 22. August 2013 um Gewährung einer Geldaushilfe für entgangenes Schmerzensgeld nach Paragraph 83 c, GG 1956 aufgrund des Dienstunfalles vom 01. August 2012 wird nicht stattgegeben."

In der Begründung wird hiezu ausgeführt, dass laut dem Antrag vom 22.08.2013 der BF am 01.08.2012 während eines Munitionstransportes auf der abfallenden Zufahrtsrampe in die Dienstgarage gestürzt sei und sich an beiden Knien verletzt habe. Es liege unbestritten ein Dienstunfall gemäß § 90 Abs. 1 B-KUVG vor. Dieser sei jedoch nicht in unmittelbarer Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten (Gefahr aufsuchen und im Gefahrenbereich verbleiben) passiert, sondern bei einer Tätigkeit, die der BF in Zusammenhang mit seiner Funktion als Fachbereichsleiter XXXX, XXXX ausübte. In der Begründung wird hiezu ausgeführt, dass laut dem Antrag vom 22.08.2013 der BF am 01.08.2012 während eines Munitionstransportes auf der abfallenden Zufahrtsrampe in die Dienstgarage gestürzt sei und sich an beiden Knien verletzt habe. Es liege unbestritten ein Dienstunfall gemäß Paragraph 90, Absatz eins, B-KUVG vor. Dieser sei jedoch nicht in unmittelbarer Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten (Gefahr aufsuchen und im Gefahrenbereich verbleiben) passiert, sondern bei einer Tätigkeit, die der BF in Zusammenhang mit seiner Funktion als Fachbereichsleiter römisch 40, römisch 40 ausübte.

Aufgrund dieser Tatsache sei - wie bereits im Bescheid zu seinem ersten Antrag vom 26.11.2012 ausgeführt - die gesetzliche Voraussetzung des § 4 Abs. 1 WHG für die Gewährung einer Ausgleichsmaßnahme für entgangenes Schmerzensgeld gemäß § 83c GehG nicht gegeben. Aufgrund dieser Tatsache sei - wie bereits im Bescheid zu seinem ersten Antrag vom 26.11.2012 ausgeführt - die gesetzliche Voraussetzung des Paragraph 4, Absatz eins, WHG für die Gewährung einer Ausgleichsmaßnahme für entgangenes Schmerzensgeld gemäß Paragraph 83 c, GehG nicht gegeben.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Berufung und begründete diese wie folgt: römisch eins.4. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Berufung und begründete diese wie folgt:

Aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit sei es ihm laut Arbeitsplatzbeschreibung auch aufgetragen, Munitionstransporte durchzuführen. Nach seiner Ansicht falle dies sehr wohl in die unmittelbare Ausübung einer exekutivdienstlichen Pflichterfüllung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b WHG. Aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit sei es ihm laut Arbeitsplatzbeschreibung auch aufgetragen, Munitionstransporte durchzuführen. Nach seiner Ansicht falle dies sehr wohl in die unmittelbare Ausübung einer exekutivdienstlichen Pflichterfüllung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, WHG.

I.5. In der Aktenvorlage des BM für Inneres an das Bundesverwaltungsgericht vom 31.01.2014 wird darauf hingewiesen, dass in einer Angelegenheit betreffend Ausgleichsmaßnahmen nach § 83c GehG vom BMI eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 8a DVG vorgenommen und dieser Bescheid vom BF beim VwGH angefochten worden sei. Eine Entscheidung des VwGH sei bisher nicht erfolgt. römisch eins.5. In der Aktenvorlage des BM für Inneres an das Bundesverwaltungsgericht vom 31.01.2014 wird darauf hingewiesen, dass in einer Angelegenheit

betreffend Ausgleichsmaßnahmen nach Paragraph 83 c, GehG vom BMI eine Aussetzung des Verfahrens gemäß Paragraph 8 a, DVG vorgenommen und dieser Bescheid vom BF beim VwGH angefochten worden sei. Eine Entscheidung des VwGH sei bisher nicht erfolgt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt aus. Die Sachverhaltsfeststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden.

Die den Sachverhalt bildenden Tatsachen liegen sichtbar zutage und sind offenkundig (VwGH 27.09.2013, 2012/05/0212). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß§ 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.Die den Sachverhalt bildenden Tatsachen liegen sichtbar zutage und sind offenkundig (VwGH 27.09.2013, 2012/05/0212). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder einzustellen ist.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder einzustellen ist.

Zu A)

Im Beschwerdefall ist die Frage zu klären, ob die erstinstanzliche Behörde zur Erlassung des angefochtenen Bescheides funktionell überhaupt zuständig war.

In einem vergleichbaren Fall hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 04.11.2005, 2003/12/0026 (mit weiteren Hinweisen auf frühere Rechtsprechung) wie folgt ausgeführt:

"Das Rechtsinstitut der Streitanhängigkeit iSd § 233 ZPO ist dem AVG als solches fremd, wenn man von dem Sonderfall absieht, dass die in erster Instanz zuständige Behörde vor Rechtskraft, aber während eines anhängigen Berufungsverfahrens nicht neuerlich über die Sache entscheiden darf; diese aus § 66 Abs. 4 AVG abgeleitete - und daher nur im Verhältnis der Behörde erster Instanz zu ihrer Berufungsbehörde geltende - Rechtslage (vgl. dazu z. B. die Erkenntnisse vom 18. Jänner 1979, Slg. N.F. Nr. 9742/A, vom 24. März 1988, Zl. 87/09/0166, sowie vom 17. Mai 1991, Zl. 89/06/0087) kommt dem Rechtsinstitut des Verbots einer neuerlichen Entscheidung bei Streitanhängigkeit nahe. Diese Voraussetzung ist im Beschwerdefall aber erfüllt, weil zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides vom 31. Juli 2003 bereits eine Berufung gegen die zutreffend als Bescheid gewertete Erledigung vom 10. Juli 2003 bei der belangten Behörde anhängig war, die dieselbe Angelegenheit ("Untersagung" der Nebenbeschäftigung bei der ...) betraf. Die belangte Behörde hätte daher auf Grund der Berufung des Beschwerdeführers den Bescheid vom 31. Juli 2003 gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos aufheben müssen und in der Folge (oder gleichzeitig) über die Berufung gegen die als Bescheid zu wertende Erledigung vom 10. Juli 2003 entscheiden müssen. Durch die stattdessen erfolgte Abweisung der Berufung gegen den Bescheid vom 31. Juli 2003 ist der zweifache Bescheid (zusätzlich) inhaltlich rechtswidrig." "Das Rechtsinstitut der Streitanhängigkeit iSd Paragraph 233, ZPO ist dem AVG als solches fremd, wenn man von dem Sonderfall absieht, dass die in erster Instanz zuständige Behörde vor Rechtskraft, aber während eines anhängigen Berufungsverfahrens nicht neuerlich über die Sache entscheiden darf; diese aus Paragraph 66, Absatz 4, AVG abgeleitete - und daher nur im Verhältnis der Behörde erster Instanz zu ihrer Berufungsbehörde geltende - Rechtslage vergleiche dazu z. B. die Erkenntnisse vom 18. Jänner 1979, Slg. N.F. Nr. 9742/A, vom 24. März 1988, Zl. 87/09/0166, sowie vom 17. Mai 1991, Zl. 89/06/0087) kommt dem Rechtsinstitut des Verbots einer neuerlichen Entscheidung bei Streitanhängigkeit nahe. Diese Voraussetzung ist im Beschwerdefall aber erfüllt, weil zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides vom 31. Juli 2003 bereits eine Berufung gegen die zutreffend als Bescheid gewertete Erledigung vom 10. Juli 2003 bei der belangten Behörde anhängig war, die dieselbe Angelegenheit ("Untersagung" der Nebenbeschäftigung bei der ...) betraf. Die belangte Behörde hätte daher auf Grund der Berufung des Beschwerdeführers den Bescheid vom 31. Juli 2003 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG ersatzlos aufheben müssen und in der Folge (oder gleichzeitig) über die Berufung gegen die als Bescheid zu wertende Erledigung vom 10. Juli 2003 entscheiden müssen. Durch die stattdessen erfolgte Abweisung der Berufung gegen den Bescheid vom 31. Juli 2003 ist der zweifache Bescheid (zusätzlich) inhaltlich rechtswidrig."

Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes sind auf den vorliegenden Beschwerdefall übertragbar.

Angelegenheit bzw. Sache des vorliegenden Verwaltungsgeschehens ist der Dienstunfall des BF vom 01.08.2012.

Sowohl in seinem Antrag vom 26.11.2012 wie auch in seinem neuerlichen Antrag vom 22.08.2013 begehrte der BF Geldaushilfe für entgangenes Schmerzensgeld nach § 83c GehG und den Verdienstentgang nach dem WHG für den Dienstunfall vom 01.08.2012. Sowohl in seinem Antrag vom 26.11.2012 wie auch in seinem neuerlichen Antrag vom 22.08.2013 begehrte der BF Geldaushilfe für entgangenes Schmerzensgeld nach Paragraph 83 c, GehG und den Verdienstentgang nach dem WHG für den Dienstunfall vom 01.08.2012.

Der in der Begründung des weiteren Antrages vom 22.08.2013 genannte Umstand, dass aufgrund des Dienstunfalles und einer notwendigen OP ein neuerlicher Krankenstand vom 02. bis 22.05.2013 in Anspruch genommen werden musste, ist für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich und kann an der Identität der Sache nichts ändern.

Da über den Antrag vom 26.11.2012 die Behörde mit Bescheid vom 08.06.2013 abgesprochen hat, das Berufungsverfahren jedoch mit Bescheid vom 08.07.2013 ausgesetzt wurde, ist von "Streitanhängigkeit" derselben Angelegenheit auszugehen und war es der Behörde daher infolge funktioneller Unzuständigkeit versagt, in derselben Sache noch einmal ein Verfahren durchzuführen und neuerlich eine (weitere) Entscheidung zu treffen.

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid vom 10.12.2013 daher wegen Unzuständigkeit der Landespolizeidirektion Salzburg ersatzlos aufgehoben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die zu entscheidende Rechtsfrage, ob hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Antrages eine neuerliche Sachentscheidung zulässig war, aufgrund der unstrittigen Sachlage und der dargelegten Rechtsprechung des VwGH hiezu gelöst werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die zu entscheidende Rechtsfrage, ob hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Antrages eine neuerliche Sachentscheidung zulässig war, aufgrund der unstrittigen Sachlage und der dargelegten Rechtsprechung des VwGH hiezu gelöst werden konnte. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Dienstunfall, funktionelle Unzuständigkeit, Geldaushilfe,
Schmerzensgeld, Streitanhängigkeit, Verdienstentgang,
Verfahrensgegenstand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W106.2001514.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at